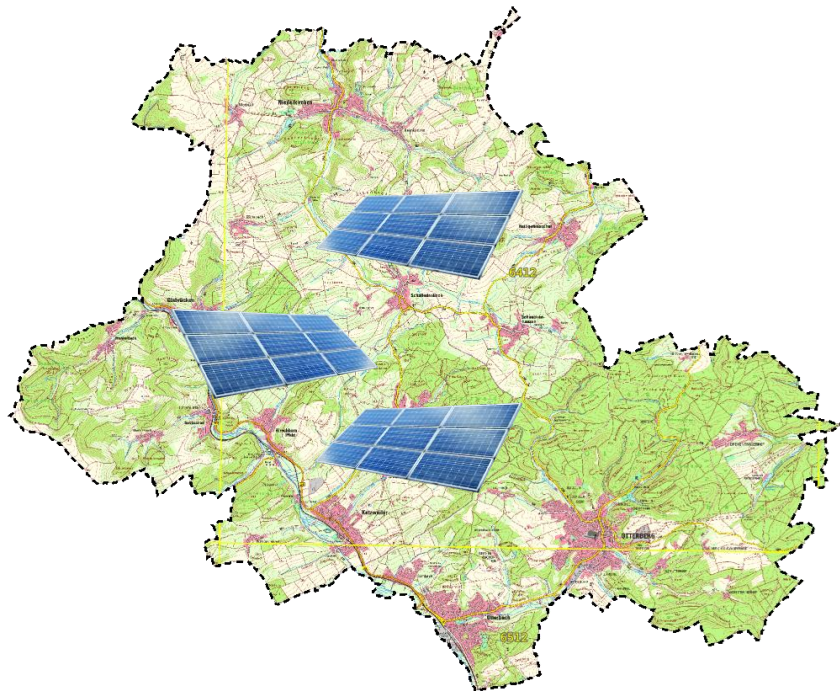




# Standortuntersuchung Freiflächen-Photovoltaikanlagen

in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

## Erläuterungsbericht



Dezember 2023





### **Auftraggeber**

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg  
Hauptstraße 27  
67697 Otterberg

Otterberg, im Dezember 2023

### **Bearbeiter**

igr GmbH  
Luitpoldstraße 60a  
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Dezember 2023



## Gliederung

<b>1.</b>	<b>Ziele und Vorgaben</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Zielsetzung	5
1.2	Gesetzliche und planerische Vorgaben	5
1.2.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	5
1.2.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)	5
1.2.3	Regionalplanung	6
1.2.4	Flächennutzungsplan	6
1.2.5	Leitfäden	6
1.3	Methodik	7
<b>2.</b>	<b>Ausschlussflächen</b>	<b>8</b>
2.1	Ausschlussflächen Flächennutzung	8
2.2	Ausschlussflächen Naturschutz	8
2.3	Ausschlussflächen Bodenpotenzial	10
2.4	Ausschlussflächen Regionalplanung	11
<b>3.</b>	<b>Aggregation der Ausschlussflächen</b>	<b>14</b>
<b>4.</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>15</b>
<b>5.</b>	<b>Quellen</b>	<b>16</b>

## Quellenangaben

### Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])



## Anhänge/Pläne

<b>Anhang 1</b>	Flächennutzung
<b>Anhang 2</b>	Naturschutz
<b>Anhang 3</b>	Bodenpotenzial
<b>Anhang 4</b>	Regionalplanung
<b>Anhang 5</b>	Aggregation
<b>Anhang 6</b>	ausschlussfreie Gebiete
<b>Anhang 7</b>	Potenzialgebiete

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Größenverteilung ausschussfreie Gebiete	14
Tabelle 2	Eignungsgebiete FF-PV in den einzelnen Gemeinden	15



## **1. Ziele und Vorgaben**

### **1.1 Anlass und Zielsetzung**

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beabsichtigt einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" aufzustellen, der unter anderem Sondergebiete Photovoltaik darstellen soll.

Als Grundlage für diese Ausweisung sollen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet in der vorliegenden Standortuntersuchung geeignete Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV) ermittelt werden.

### **1.2 Gesetzliche und planerische Vorgaben**

#### **1.2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

Die Bundesregierung hat eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 geändert worden ist) beschlossen. Unter anderem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nun als von "überragendem öffentlichen Interesse" und wichtig für die "Öffentliche Sicherheit" eingestuft.

Für PV-FF besonders geeignet sind weiterhin bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen. Die Solar-Randstreifen an Autobahnen und Schienenwege werden von 200 m auf 500 m erweitert.

#### **1.2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)**

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen, die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet

Folgende Änderungen sind hinsichtlich Photovoltaik enthalten:

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden. (G 166)
- Die regionalen Planungsgemeinschaften erhalten den Auftrag zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich. (Z 166 n-neu)
- Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden. (G 166 c-neu)

Generell soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen flächenschonend erfolgen. Vorrangig sind Konversionsflächen zu betrachten.



### **1.2.3 Regionalplanung**

Das Plangebiet liegt im Planungsraum des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV. Der RROP IV Westpfalz ist seit 2012 rechtsverbindlich. 2020 wurde die Zweite und Dritte Teilfortschreibung genehmigt. Zur Umsetzung der Vorgaben aus der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV ist nun eine weitere Teilfortschreibung des RROP erforderlich.

Der Regionalplan weist keine Gebiete für Photovoltaik aus.

Es wird im Regionalplan lediglich erläutert, dass von den erneuerbaren Energien mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie für die Region Westpfalz von Interesse sind.

### **1.2.4 Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sind bereits zwei Sondergebiete für Photovoltaik ausgewiesen. Das Gebiet in Otterberg ist bereits mit einer PV-Anlagen bebaut (7,8 ha). Das Gebiet in Niederkirchen befindet sich im Verfahren (13,2 ha).

Im neu aufgestellten Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde von 2022 ist ein weiteres geplantes Sondergebiet "Photovoltaik" in Katzweiler ausgewiesen (1,8 ha). Dies basiert aber nicht auf einer fachlichen Untersuchung.

### **1.2.5 Leitfäden**

Folgende Leitfäden und Literatur wurden bei der Erstellung des Standortkonzeptes berücksichtigt.

- Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten (2021); Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C.; erstellt im Rahmen des Forschungsprojektes "Wissenschaftliche Untersuchungen zur Entwicklung eines Modellkonzeptes für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks" am Hermann-Hoepke-Institut der TH Bingen.
- Großflächige Solaranlagen im Freiraum - Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht (2018); SGD Süd.
- Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (2018); aufgrund des § 37c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert das Gesetz vom 21.06.2018 (BGBl. I S. 862), verordnet die Landesregierung RLP.
- Richtlinie des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG.



### 1.3 Methodik

Die Ermittlung von konfliktfreien FF-PV-Standorten erfolgt durch planerische Abschichtung und berücksichtigt die im EEG vorgegebenen Eignungsflächen.

Sie gliedert sich in folgende Stufen:

1. Definition von Ausschlussflächen bezüglich Flächennutzung, Naturschutz und Boden  
Flächen, die aufgrund ihrer Nutzung im Konflikt mit FF-PV stehen, werden von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen.
2. Betrachtung der regionalplanerischen Ziele/Vorranggebiete  
Die verschiedenen Vorranggebiete erfordern eine Einzelfallbetrachtung. Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung wird die Vorranggebietskategorie entweder ausgeschlossen oder sie erweist sich als für die Errichtung einer PV-Anlage, gegebenenfalls mit Einschränkungen, geeignet.
3. Überlagerung der Ausschlussflächen  
Nach Abzug aller nicht geeigneten Flächen verbleiben ausschussfreie Gebiete.
4. Bewertung  
Die Eignungsgebiete werden in einer 3-stufigen Skala bezüglich ihrer Eignung für FF-PV eingestuft.



## **2. Ausschlussflächen**

Flächen, die aufgrund ihrer aktuellen Nutzung, ihrer Bedeutung für den Naturschutz oder ihres Bodenpotenzials in Konflikt mit Freiflächen-PV-Anlagen stehen, werden von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen.

### **2.1 Ausschlussflächen Flächennutzung**

(siehe Plan im Anhang 1)

Das vorliegende Standortkonzept bezieht sich auf Freiflächenanlagen im Außenbereich. Der bebaute und auch unbebaute Innenbereich von Siedlungen wird daher ausgeschlossen. Dazu zählen neben den Wohn- und Mischgebieten auch die Gemeinbedarfsflächen, die bestehenden Grünflächen (v. a. Sportanlagen) sowie die Sondergebiete (außer Sondergebiete PV). Neben den bestehenden Siedlungsflächen werden auch die geplanten Siedlungsflächen berücksichtigt. Das Standortkonzept legt den Fokus auf großflächige Eignungsgebiete im Außenbereich. Gewerbegebiete werden daher ausgeschlossen.

Hinsichtlich eines Mindestabstandes zur Siedlungsbebauung gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Um potenziell geeignete Flächen in Siedlungsnähe nicht von vorneherein auszuschließen, wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Bauausschusses der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg am 08. November 2023 festgelegt, dass zu Siedlungsgebieten kein Puffer berücksichtigt werden soll.

Verkehrswege sowie die Bahntrasse sind als Fläche auszuschließen. Angrenzende Flächen (500 m-Puffer) dagegen sind besonders gut geeignet, da sie unter die Förderung des EEG 2023 fallen. Dieses Kriterium bei der Eignungsbewertung berücksichtigt.

Da der Fokus der vorliegenden Untersuchung auf Freiflächen-Photovoltaik liegt, werden Wasserflächen ausgeschlossen. Bei Fließgewässern wird ein Gewässerrandstreifen von 10 m mitberücksichtigt.

Auch Waldbestände sind für PV-Anlagen generell nicht geeignet. Der extrem große Eingriff in Natur und Landschaft (Rodung) ist bei ausreichend vorhandenen Alternativflächen im Offenland nicht zu vertreten. Aufgrund der Verschattung und des Sicherheitsabstandes wegen Windwurf werden die Waldflächen mit einem pauschalen Puffer von 30 m (maximale Höhe standortgerechter Bäume) versehen.

### **2.2 Ausschlussflächen Naturschutz**

Unter dem Kriterium Naturschutz werden alle rechtskräftigen Schutzgebiete sowie die Biotopkartierung/Osiris von Rheinland-Pfalz, die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen und die sonstigen für Naturschutz relevanten Flächen betrachtet.

Naturschutzgebiete und Nationalparks sind gemäß § 38a Abs. 5b EEG für Solaranlagen ausgeschlossen. Auch in anderen Schutzgebieten sind PV-Anlagen nur zulässig, wenn das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist.

Da dies bei vielen Schutzgebietskategorien nicht gegeben ist, werden diese im vorliegenden Standortkonzept ausgeschlossen.





Auch eine Überbauung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG ist nur eingeschränkt möglich, wenn sie zur Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung dieser Biotope führt. Diese Flächen entfallen daher als Potenzialgebiete.

Demnach werden hier folgende Schutzkategorien als Ausschlussgebiete behandelt:

- FFH-Gebiet (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Naturschutzgebiet (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Nationalpark (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Naturpark/Biosphärenreservat (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Naturdenkmäler
- geschützte Landschaftsbestandteile (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- geschützte Biotope
- FFH-Lebensraumtypen
- Wasserschutzgebiet Zone I und II
- Überschwemmungsgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet "Eulenkopf und Umgebung" wird nicht pauschal ausgeschlossen.

#### Schutzwürdige Biotope und Lebensräume

Bei den in der Naturschutzdatenbank OSIRIS von Rheinland-Pfalz enthaltenen Biotopen handelt es sich um ökologisch hochwertige oder seltene, schutzwürdige Biotope. Die Überbauung der Fläche mit Photovoltaik-Modulen würde zu einer Zerstörung oder zumindest zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen. Daher werden die Biotope und Biotopkataster der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz für FF-PV ausgeschlossen.

#### Flächen des Naturschutzes

Im Verbandsgemeindegebiet sind viele Flächen mit Maßnahmen des Naturschutzes belegt. Je nachdem welchem Zweck sie dienen, können sie Ausschlusswirkung für PV-Nutzung erzeugen.

Folgende Naturschutzflächen stehen für PV-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung:

- bestehende Ausgleichsflächen (gemäß Flächennutzungsplan)
- Flächenpool für Naturschutzmaßnahmen (gemäß Flächennutzungsplan/Landschaftsplan)
- Ausgleichsmaßnahmen des Landesbetriebes Mobilität
- Maßnahmen des Naturschutzes (MAS)
- Kompensationsmaßnahmen (KOM)
- Ökokonto (OEK)
- Maßnahmen aus Mitteln der Ersatzzahlung (EMA)

Folgende Naturschutzflächen entfalten keine Ausschlusswirkung:

- Flurstücke im Eigentum der Naturschutzbehörde (FSN)



## Biotoptypen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (OSIRIS)

Biotope der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz werden nicht pauschal ausgeschlossen. Da es sich um ökologisch bedeutsame Flächen handelt, werden sie bei der Bewertung berücksichtigt.

### **2.3 Ausschlussflächen Bodenpotenzial**

Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessen zu berücksichtigen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe i EEG 2017 nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten erfolgen. Als Kenngröße wird hierzu die Ackerzahl sowie das Ertragspotenzial herangezogen.

Inzwischen gibt es zahlreiche Agri-PV-Anlagen-Model-Projekte, die die Nutzung von Solarenergie zusammen mit landwirtschaftlicher Nutzung untersuchen. Dabei konnte festgestellt werden, dass dies – in Abhängigkeit von dem anzubauenden landwirtschaftlichen Produkt – wirtschaftlich möglich ist. Die Kosten für diese Anlagen sind allerdings etwa 4 – 5 x so hoch wie herkömmliche Anlagen (Quelle: Frauenhofer). Der Ertrag auf die Fläche bezogen ist ebenfalls geringer, da die Module größere Abstände untereinander einhalten müssen. Der landwirtschaftliche Ertrag wird durch konstruktionsbedingte Flächenreduzierung und die Verschattung teilweise geschmälert. Dazu kommt ein Mehraufwand bei der Bewirtschaftung. Das Landschaftsbild wird stärker beeinträchtigt, da die Agri-PV-Anlagen deutlich höher sind, um die maschinelle Bewirtschaftung weiter zu ermöglichen. Es ist daher überwiegend von der Errichtung herkömmlicher PV-Anlagen auszugehen, so dass im Standortkonzept die landwirtschaftlich hochwertigen Flächen ausgespart werden.

#### Ackerzahl

Die natürlichen Ertragsbedingungen werden in der Bodenschätzung vom Landesamt für Geologie und Bergbau eingestuft. Auf der Basis der Bodenzahl wird die Ertragsfähigkeit eines Bodens unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Klima und Relief (Bewirtschaftungserschwerisse etc.) durch Zu- und Abschläge bei den Bodenzahlen ermittelt und als Ackerzahl bzw. Ertragsmesszahl ausgewiesen<sup>1</sup>.

Gemäß der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV soll bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden. Diese Zahl wurde bisher nicht ermittelt. Für das vorliegende Standortkonzept wird daher der Mittelwert der Ackerzahl aus den Bodenschätzungsdaten des Landesamtes für Geologie und Bergbau ermittelt. Die im Verbandsgemeindegebiet vorliegenden Daten zur Bodenschätzung<sup>2</sup> weisen Werte von Ackerzahl 4 bis 78 vor. Der Mittelwert der Ackerzahl in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg liegt bei **39**.

Die Ackerzahl wird im ersten Schritt noch nicht als hartes Ausschlusskriterium behandelt. Sie findet Beachtung bei der detaillierten Eignungsbewertung (siehe Kapitel 4).

<sup>1</sup> [https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb\\_downloads/boden/bfd5l\\_methodenbeschriebe/bfd5l\\_ertragsmesszahl.pdf](https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/bfd5l_methodenbeschriebe/bfd5l_ertragsmesszahl.pdf)

<sup>2</sup> Quelle: <https://www.geoportal.rlp.de/registry/wfs/571?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=2.0.0&SERVICE=WFS>



## Ertragspotenzial

Das standortspezifische Ertragspotenzial beschreibt die Eigenschaft des Bodens, welche - bei vertretbarem Aufwand in Hinblick auf Technik, Ökonomie und Ökologie - die Produktivität nachhaltig gewährleistet. Die Einstufung des Ertragspotenzials erfolgt gemäß dem Landesamt für Geologie und Bergbau nutzungsdifferenziert auf Basis der "nutzbaren Feldkapazität im Hauptwurzelraum (nFKdB)" sowie des potenziellen Grundwassereinflusses<sup>3</sup>.

Böden, deren Ertragspotenzial in die Kategorien "mittel - hoch", "hoch", "hoch - sehr hoch" und "sehr hoch" eingestuft wurde, werden für PV-Nutzung ausgeschlossen.

## Abgrabungsflächen (Rohstoffabbaugebiete gemäß FNP)

Abgrabungsflächen werden für PV-Nutzung ausgeschlossen.

## Altlasten, Altlastverdachtsflächen, Archäologisches Denkmal, Archäologische Fundstellen

Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen sowie archäologische Fundstellen bzw. Denkmäler werden zur Information ebenfalls dargestellt. Sie werden dann bei der Bewertung weiter berücksichtigt.

## **2.4 Ausschlussflächen Regionalplanung**

Das Plangebiet liegt im Planungsraum des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV. Der RROP IV Westpfalz ist seit 2012 rechtsverbindlich. 2020 wurde die Zweite und Dritte Teilfortschreibung genehmigt.

Im RROP IV Westpfalz werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In Vorbehaltsgebieten soll bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie können gegebenenfalls gegenüber der Nutzung der Flächen für Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie eine untergeordnete Rolle einnehmen. Sie wurden daher zwar nicht im ersten Schritt (Kapitel 2) als harte Ausschlussgebiete behandelt, können aber dennoch zu einer Streichung bzw. Flächenanpassung der ausschussfreien Gebiete führen.

Folgende im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ausgewiesenen Vorranggebiete werden als **Ausschlusskriterium** behandelt:

- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund

Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen (RROP Z 15).

<sup>3</sup> [https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb\\_downloads/boden/bfd200\\_methodenbeschriebe/bfd200\\_ertragspotenzial.pdf](https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/bfd200_methodenbeschriebe/bfd200_ertragspotenzial.pdf)



Aufgrund der trennenden Wirkung der PV-FF wird eine Vereinbarkeit mit dem Regionalen Biotopverbund nicht gesehen und das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund als Ausschlusskriterium behandelt. Die ausschussfreien Gebiete werden daher in den Überschneidungsbereichen mit dem Vorranggebiet angepasst.

- Vorranggebiet Forstwirtschaft

Innerhalb der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dürfen, die den Vorrang begründenden Funktionen nicht beeinträchtigt werden (RROP Z 30).

Aufgrund des sehr hohen naturschutzfachlichen sowie forstlichen Eingriffes bei der Nutzung von Wäldern werden Waldflächen im vorliegenden Standortkonzept für die PV-FF-Nutzung ausgeschlossen. Damit sind auch alle Vorranggebiete Forstwirtschaft ausgeschlossen.

- Vorranggebiet Rohstoffabbau

Innerhalb der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau hat die Sicherung des Rohstoffabbaus Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen (RROP Z 32).

Diese Flächen werden daher als Ausschluss behandelt.

- Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers

Innerhalb der Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers sind nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen (Z 36).

Im Verbandsgemeindegebiet liegt nur ein Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers im Otterberger Wald.

Aufgrund der lediglich punktuellen Versiegelung ist davon auszugehen, dass durch PV-FF anlage- und betriebsbedingt in der Regel nicht mit nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen ist. Da es sich aber um eine Einzelfläche im Wald handelt, wird das Ziel der Regionalplanung berücksichtigt und ausgeschlossen.

- Vorranggebiet Landwirtschaft

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen (RROP Z 28).

Daher werden die Vorranggebiete Landwirtschaft ausgeschlossen.



Folgende im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ausgewiesenen Vorranggebiete werden **nicht als Ausschlusskriterium** behandelt:

- Vorranggebiet Regionaler Grünzug

Innerhalb der Regionalen Grünzüge darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt (RROP Z 19).

Da eine FF-PV nicht mit Siedlungsbebauung gleichzusetzen ist, wird das Vorranggebiet Regionaler Grünzug nicht als Ausschlusskriterium behandelt.

- Vorranggebiet Windenergienutzung

Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen (RROP Z 56).

Windenergie und Photovoltaik können in unmittelbarer Nähe zueinanderstehen. Daher werden Vorranggebiete für Windenergienutzung bei der Ermittlung geeigneter Flächen für PV-FF nicht ausgeschlossen.



### 3. Aggregation der Ausschlussflächen

In der Aggregationskarte werden alle Siedlungs-, Naturschutz- und Bodenausschlussflächen sowie die regionalplanerischen Ziele mit Ausschlusswirkung überlagert dargestellt.

Es verbleiben 1 866 ha ausschussfreie Gebiete. Dies entspricht 15,2 % des Verbandsgemeindegebietes.

Dabei handelt es sich bei 196 Gebieten um kleinräumige Flächen kleiner als 3 ha (insgesamt 260 ha). 57 Gebiete weisen Größen zwischen 3 ha und 10 ha auf (insgesamt 332 ha). Bei 37 Gebieten handelt es sich um großflächige zusammenhängende Gebiete von mehr als 10 ha Größe (insgesamt 1 274 ha).

Tabelle 1 Größenverteilung ausschussfreie Gebiete

<b>Gebiete mit Flächen- größen [ha]</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Gesamtfläche [ha]</b>	<b>Anteil an Verbandsge- meinde [%]</b>
< 3	196	260 ha	2,1 %
3 - 10	57	332 ha	2,7 %
> 10	37	1.274 ha	10,4 %
<b>Summe</b>	<b>290</b>	<b>1.866 ha</b>	<b>15,2 %</b>

Da eine wirtschaftliche Nutzung von PV-Flächen kleiner als 3 ha wegen des ungünstigen Verhältnisses von Ertrag und Erschließungskosten schwierig ist, werden diese Gebiete gestrichen.



#### 4. Ergebnis

Als Ergebnis verbleiben 94 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 1 606 ha (13,1 % des VG-Gebietes).

Die 1 606 ha PV-Eignungsgebiete aus dem Standortkonzept wurden nochmal detailliert überprüft und hinsichtlich Gehölzflächen bereinigt. Dadurch wurden die Gebiete teilweise in mehrere Teilflächen aufgespalten.

Es verbleiben 122 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 1 505 ha, was 12,24 % des Gebiets der Verbandsgemeinde entspricht. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gemeinden.

Tabelle 2 Eignungsgebiete FF-PV in den einzelnen Gemeinden

<b>Gemeinde</b>	<b>Gesamtfläche PV-Eignungsgebiete</b>
Frankelbach	6,51 ha
Heiligenmoschel	199,49 ha
Hirschhorn	8,57 ha
Katzweiler	54,71 ha
Mehlbach	49,97 ha
Niederkirchen	759,69 ha
Olsbrücken	56,22 ha
Otterbach	17,12 ha
Otterberg	51,07 ha
Schallodenbach	185,61 ha
Schneckenhausen	54,25 ha
Sulzbachtal	61,48 ha
<b>SUMME</b>	<b>1504,71 ha</b>



## 5. Quellen

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- BUNDESVERBAND SOLARWIRTSCHAFT E. V./NABU DEUTSCHLAND (2021): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Berlin.
- ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES/EEG (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- JESSEL, B. UND KULER, B. (2021): Naturschutzfachliche Beurteilung von Freilandphotovoltaikanlagen.
- KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild; Methoden zur Ermittlung und Bewertung. Berlin.
- LANDESVERORDNUNG ÜBER GEBOTE FÜR SOLARANLAGEN AUF GRÜNLANDFLÄCHEN IN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN (2018)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). Mainz.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2012): Regionaler Raumordnungsplan (RROP) IV Westpfalz; 2012. Kaiserslautern.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2014): Regionaler Raumordnungsplan (RROP) IV Westpfalz, Teilfortschreibung 2014. Kaiserslautern.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2020): Regionaler Raumordnungsplan (RROP) IV Westpfalz, 2. Teilfortschreibung 2016, 3. Teilfortschreibung 2018. Kaiserslautern.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1986): Richtlinie des Rates vom 14.07.1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG.
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2020): Großflächige Solaranlagen im Freiraum; Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht (2018). Neustadt an der Weinstraße.
- TH BINGEN (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks. Bingen.
- VOLLZUGSHINWEISE ZUR "LANDESVERORDNUNG ÜBER GEBOTE FÜR SOLARANLAGEN AUF GRÜNLANDFLÄCHEN IN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN" (2018).





**Aufgestellt:**

**igr GmbH**  
**Luitpoldstraße 60a**  
**67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im Dezember 2023

Dipl.-Geogr. T. Lüer

Dipl.-Ing. H. Jopp